

Betreuungsrecht

Stand: 1. Januar 2016

1) Medizinische Voraussetzungen für die Betreuung	2
2) Notwendigkeit der Betreuung	2
3) Betreuerbestellung durch das Vormundschaftsgericht	3
4) Kosten des Betreuungsverfahrens	4
5) Betreuerbestellung im Eilverfahren	4
6) Wer darf Betreuer sein?	6
7) Umfang der Betreuung	6
8) Betreuung bei Geschäftsfähigkeit des Betreuten	9
9) Ende der Betreuung	9
10) Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung	10
11) Schenkungsverbot	11
12) Vermögensverzeichnis / Rechnungslegung des Betreuers	12
13) Vergütung /Aufwendungsersatz / Haftpflicht / Unfall	13

Erwachsenen Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, wichtige Dinge des täglichen Lebens zu bewältigen, brauchen **Betreuung**. Auch betreuungsbedürftige Personen (**Betroffene**) nehmen noch am Rechtsleben teil. Kann jedoch der Betroffene die notwendigen Entscheidungen nicht mehr treffen, muss dies ein anderer für ihn tun, etwa ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer. Eine staatlich beaufsichtigte Betreuung ist nicht notwendig, wenn eine wirksame umfassende Vorsorgevollmacht besteht und ein Bevollmächtigter die notwendigen Maßnahmen ergreift. Dann ist das amtliche Betreuungsverfahren überflüssig.

Als Betreuer, Betreuter oder Vollmachtgeber sollten Sie wissen:

- wie das Betreuungsverfahren abläuft,
- wer Betreuer werden kann und
- welche Aufgaben ein Betreuer oder der Bevollmächtigte hat.

1) **Medizinische Voraussetzungen für die Betreuung**

Die betreuungsbedürftige Person, der „*Betroffene*“, muss an einer psychischen Krankheit leiden, körperlich oder geistig behindert sein.

Psychische Erkrankungen sind Psychosen (Schizophrenie, Autismus, Wahnvorstellungen, Verfolgungswahn, Manien), Suchterkrankungen (Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Medikamentensucht, eventuell Spielsucht), Persönlichkeitsstörungen und Neurosen (Psychopathien, Zwangsneurosen wie Ordnungszwang, Angstneurosen) und seelische Störungen infolge von Krankheit, insbesondere Hirnverletzungen und Hirnabbauprozesse (Altersdemenz).

Körperliche Behinderungen können auch zur Betreuerbestellung führen – allerdings **nur auf Antrag des Betroffenen**, da er noch seinen Willen selbst ausdrücken kann. Im Rechtsalltag ist es jedoch schwierig, diesen Willen durchzusetzen, etwa bei Banken- oder Behördenbesuchen. Kann der Betroffene etwa als Taubstummer seinen Willen nicht äußern oder ist er dauernd bewegungsunfähig, kann auch ohne seine Einwilligung eine Betreuung bestellt werden.

Seelische Behinderungen sind andauernde Folgeerscheinungen einer psychischen Beeinträchtigung, wie Verfolgungswahn.

2) **Notwendigkeit der Betreuung**

Der Betroffene muss aufgrund der Behinderung oder Krankheit ganz oder teilweise unfähig sein, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Lebt ein dementer, mittelloser Mensch wohlversorgt in einem Heim, dessen Kosten das Sozialamt trägt, gibt es wenig zu betreiben. In einem solchen Fall ist eine Betreuung nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen erledigt werden, etwa durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn oder soziale Dienste; anders ist dies bei Kontoführung, Verwaltung von Vermögen oder Anträgen bei Behörden.

Soweit eine **Vollmacht** besteht, bedarf es keiner Betreuung.

Die durch Vollmacht eingesetzte Person, der „**Bevollmächtigte**“ oder „**Vollmachtnehmer**“, darf dann wie ein Betreuer Verträge schließen oder Anträge stellen.

Eine **wirksame Vollmacht** kann nur erteilt werden, wenn der Betroffene noch **geschäftsfähig** war. Wird der Betroffene später geschäftsunfähig, bleibt die Vollmacht grundsätzlich wirksam.

Tipp: Soll für Sie ein Bevollmächtigter handeln dürfen, erteilen Sie eine Vollmacht, solange Sie dazu noch in der Lage sind!

3) **Betreuerbestellung durch das Vormundschaftsgericht**

Jeder kann sich formlos an das **Vormundschaftsgericht** wenden, um eine Betreuung anzuregen. Häufig ist es ein Angehöriger, ein Arzt oder der Betroffene selbst, der beim Vormundschaftsgericht – einer Abteilung des Amtsgerichts – die Betreuung anregt.

Das **zuständige Amtsgericht** richtet sich nach dem **Wohnort des Betroffenen**. Der Antrag sollte eine Bescheinigung über die Gesundheit enthalten und die Bereiche nennen, in denen der Betroffene nicht mehr selbst handeln kann. Nach Anregung der Betreuung prüft das Gericht, ob eine Betreuung notwendig ist. Das Gericht bestellt meist einen „**Verfahrenspfleger**“, etwa einen Rechtsanwalt oder Sozialpädagogen, damit die Rechte des Betroffenen gewahrt werden.

Im Betreuungsverfahren prüft ein **medizinischer Sachverständiger** (Neurologe oder Psychiater), ob eine Betreuung erforderlich ist und welche Bereiche der Betroffene noch selbst wahrnehmen kann.

Das Gericht beteiligt oft die Betreuungsstelle der Gemeinde am Verfahren. Das Gericht hört Familienmitglieder wie Ehegatten und Kinder an; aber auch den Betroffenen selbst, meist in der gewohnten Umgebung des Betroffenen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, ist dieser künftig für den Betroffenen zuständig. Der Betreuer wird durch einen **Betreuerausweis** legitimiert.

Die Anordnung der Betreuung wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Dadurch wird eine dauerhafte Betreuung vermieden, wenn der Grund für die Betreuung inzwischen entfallen ist, etwa wenn die Krankheit ausgeheilt ist.

Sich gegen die Betreuung wehren

Gegen den Gerichtsbeschluss, der eine Betreuung anordnet oder ablehnt, können folgende Personen **Beschwerde** einlegen:

- der Betroffene,
- sein Ehegatte oder Lebenspartner,
- derjenige, der mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist, also Kinder des Betroffenen und Geschwister,
- die Betreuungsstelle der Gemeinde oder der Verfahrenspfleger.

Hat nur der Betroffene den Antrag gestellt, steht nur ihm das Beschwerderecht zu. Die Beschwerdefrist ist in der **Rechtsmittelbelehrung** des Gerichtsbeschlusses bestimmt.

4) Kosten des Betreuungsverfahrens

Die **Kosten** trägt der Betroffene; es sei denn, dass er bedürftig ist.

Der **Verfahrenspfleger** kostet etwa 40 Euro die Stunde.

Das **gerichtliche Verfahren** ist kostenfrei, soweit der Betroffene weniger als 25.000 Euro hat. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht mit einberechnet.

Für die Kosten des **Sachverständigen** gelten dieselben Vermögensgrenzen.

Wird eine Betreuung abgelehnt, werden keine Kosten erhoben.

Bei mittellosen Personen werden die Kosten der Betreuung von der Staatskasse übernommen.

Tipp: Die Kosten des Gerichtsverfahrens und der Betreuung können gespart werden, wenn durch eine umfassende Vorsorgevollmacht ein Betreuer überflüssig ist.

5) Betreuerbestellung im Eilverfahren

Manchmal müssen Entscheidungen schnell getroffen werden, etwa bei einer akuten Operation. Liegt keine Vollmacht oder Betreuung vor, kann das Vormundschaftsgericht im Eilverfahren eine Entscheidung treffen oder einen „**Notbetreuer**“ bestellen.

In eiligen Fällen wird das Krankenhaus das Gericht um Genehmigung der Operation bitten.

Beispiel: Eine 90-Jährige stürzt in ihrer Wohnung und bricht sich das Bein. Eine sofortige Operation ist nötig. Die Patientin ist erkennbar geistig verwirrt. Wegen des schweren Eingriffs wird das Krankenhaus die Operation bei Gericht genehmigen lassen.

Des Weiteren kann eine **vorläufige Betreuung** bei Gericht durch eine **einstweilige Anordnung** beantragt werden, die zunächst für maximal sechs Monate gilt. Hierfür sind ärztliche Zeugnisse über den Zustand des Betroffenen (also kein umfangreiches Gutachten), sowie die Anhörung des Betroffenen notwendig.

In Eilfällen wird meist ein **Berufsbetreuer** bestellt. Damit ist aber nicht endgültig festgelegt, wer Betreuer wird.

Zuweilen wird vom Gericht auch eine Vorsorgevollmacht nicht berücksichtigt, weil deren Wirksamkeit zweifelhaft ist oder weil sie dem Gericht nicht vorliegt. Hat der Betroffene in seiner **Betreuungsverfügung** einen Betreuer ausgewählt, so ist dieser grundsätzlich vom Gericht zu bestellen. Der Wunsch, einen bestimmten Betreuer zu haben, wird aber nur dann berücksichtigt werden, wenn der Betroffene noch geschäftsfähig ist. Besteht eine **Vollmacht**, so **hat sie Vorrang vor der Betreuung**. Das gilt auch dann, wenn noch besser geeignete Personen als Betreuer vorhanden sind. Nur wenn das Wohl des Betroffenen gefährdet ist, wird das Gericht einen anderen Betreuer bestellen.

Beispiel: Der Betroffene hat in der Vorsorgevollmacht seinen Sohn als Wunschbetreuer benannt. Der Betroffene hat sein Haus auf den Sohn übertragen, sich selbst ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten. Der Sohn wohnt im selben Haus. Hier ist zu befürchten, dass der Sohn seinen Vater „frühzeitig“ in einem Altenheim unterbringt, um das Haus allein zu bewohnen. Daher würde das Gericht den Sohn zwar zum Betreuer bestellen, jedoch ohne den Aufgabenkreis „Verbringung in ein Altenheim“. Diese Aufgabe wird dann einem anderen übertragen.

6) Wer darf Betreuer sein?

Grundsätzlich kann jeder Betreuer sein. Allerdings muss er geeignet sein. Ungeeignet sind das Heimpersonal, weil hier Interessenkollisionen zu befürchten sind, sowie Personen, welche nicht die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse haben.

Es können auch mehrere Betreuer verschiedene Aufgaben übernehmen. Für die Verwaltung eines größeren Vermögens kann ein Anwalt zum Betreuer bestellt werden, für die anderen Bereiche ein Verwandter.

Hinweis: Wollen Sie nicht Betreuer werden, sollten Sie dies dem Gericht sofort mitteilen. Auch wenn Sie grundsätzlich zur Übernahme der Betreuung verpflichtet sind, wird diese Pflicht nicht vom Gericht durchgesetzt.

Wenn der Betroffene niemanden in einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung vorgeschlagen hat, wird zum Betreuer meist ein **Angehöriger** (Kinder, Enkel) oder Bekannter bestellt.

Findet sich niemand aus dem privaten Kreis des Betroffenen, wird ein **ehrenamtlicher Betreuer** oder ein **Berufsbetreuer** (Rechtsanwälte, Sozialarbeiter) ernannt.

7) Umfang der Betreuung

Das Gericht bestimmt folgende Aufgabenkreise der Betreuung:

- die Personensorge,
- die Vermögenssorge,
- die Heilbehandlung und
- die Regelung von Wohnungsangelegenheiten.

Das Bestehen einer Betreuung führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit von rechtlichen Handlungen des Betroffenen. Auch ein Betroffener kann trotz Betreuung geschäftsfähig sein. Sollte er jedoch in selbstschädigender Weise die Anordnungen des Betreuers unterlaufen, kann das Gericht einen **„Einwilligungsvorbehalt“** anordnen. Geschäfte des Betroffenen bleiben dann ohne Einwilligung des Betreuers unwirksam.

Beispiel: Ein unter Betreuung stehender 70-Jähriger kann sich mit Hilfe ambulanter Dienste noch allein in seiner Wohnung versorgen. Er überweist jedoch einem Betrüger größere Geldbeträge. Dann sollte ein Einwilligungsvorbehalt im Eilverfahren beantragt werden. Der Vorbehalt könnte etwa für alle Rechtsgeschäfte ab 100 Euro ausgesprochen werden.

Der Betreuer darf nur in seinem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis tätig werden. Überschreitet er seinen Aufgabenkreis, muss er gegebenenfalls Schadensersatz leisten und das Gericht könnte ihm die Betreuung entziehen.

Betroffene werden in einem Heim untergebracht, wenn die Unterbringung im Haushalt nicht möglich ist. Der Betreuer wählt dann ein Heim aus (**Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung**).

Bei einer **freiheitsbeschränkenden Unterbringung**, etwa in der geschlossenen Abteilung eines Pflegeheimes, braucht der Betreuer eine gerichtliche Genehmigung. Dies gilt auch für den mit einer Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten.

Es kann Aufgabe des Betreuers sein, den Betroffenen zum Arzt oder in ein Krankenhaus zu bringen. Bei der **Heilfürsorge** muss er den Betroffenen in allen **medizinischen Angelegenheiten** vertreten. Er muss immer dann einer Heilbehandlung zustimmen oder sie ablehnen, wenn der Betroffene **nicht mehr einwilligungsfähig** ist, also die notwendigen Maßnahmen nicht abschätzen kann.

Bei **Wohnungsangelegenheiten** (Mieterhöhung, Minderung, Kündigung) vertritt der Betreuer den Betroffenen gegenüber dem Vermieter oder Sozialbehörden, wenn etwa Wohngeld beantragt werden muss. Er muss auch darauf achten, dass die Pflichten aus dem Mietvertrag erfüllt werden, wie Putz- oder Schneeräumdienste.

Hinweis: Jede Aufgabe von Wohnraum des Betroffenen muss vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Bei Umzug ins Altenheim muss der Betreute beim **Einwohnermeldeamt** umgemeldet werden.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen die Verwaltung der Rente, von Immobilien, Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, Begleichung von Rechnungen und die Geldanlage. Dazu gehört auch die Vertretung gegenüber Behörden wie gegenüber der Renten- und Krankenversicherung.

Das Gericht kann die Aufgaben des Betreuers beschränken, etwa auf die Verwaltung des Taschengeldes bei einem Heimbewohner.

Hinweis: Wenn Sie Bankvollmachten oder eine Vollmacht in finanziellen Angelegenheiten erteilt haben, kann die Betreuung in Vermögensangelegenheiten entfallen. Dann ist auch eine Rechnungslegung gegenüber dem Gericht nicht notwendig.

Zum Aufgabenkreis der **persönlichen Angelegenheiten** gehören die Wahrnehmung von Arztterminen und die Regelung des alltäglichen Bedarfs, wie Einkauf von Lebensmitteln.

Nicht unter die Betreuung fällt der **Telefonverkehr**, die **Entgegennahme, das Öffnen und Einbehalten der Post** (§ 1896 BGB); es sei denn, dass dies vom Gericht bestimmt wurde.

Beispiel: Wirft der Betroffene seine Post ständig in den Müll, wird die Betreuung erschwert. Daher kann die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers auch auf die Entgegennahme von Post bei Gericht beantragt werden.

Der Betreuer darf für den Betroffenen kein **Testament** verfassen. Solange der Betroffene testierfähig ist, kann er ein Testament errichten.

Ob der Betroffene **heiraten** kann oder nicht, entscheidet der Standesbeamte (§ 1304 BGB).

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss die Betreuung grundsätzlich selbst durchführen. Im **Urlaub** kann er ohne Rücksprache mit dem Gericht eine andere Person beauftragen.

Pflegeleistungen wie Einkaufen, Kochen, Waschen und Körperpflege müssen nicht persönlich vom Betreuer ausgeführt werden. Der Betreuer kann hierfür andere beauftragen, wie soziale Dienste.

Soll der Betreuer den Betroffenen gegen Entgelt pflegen, muss für den **Pflegevertrag** vom Vormundschaftsgericht ein weiterer Betreuer für den Vertragsschluss bestellt werden.

Wichtige Entscheidungen müssen zwischen Betroffenen und Betreuer abgestimmt werden, dazu gehört der Umzug ins Pflegeheim, schwere medizinische Behandlungen und Geldanlage. Ist der Betroffene noch geschäftsfähig, ist sein Wille entscheidend.

Beispiel: Hat der Betroffene eine ungenutzte Ferienwohnung, die er nicht verkaufen will, darf der Betreuer die Wohnung nicht verkaufen, wenn genug Vermögen vorhanden ist.

Tipp: Der Betroffene sollte zusammen mit dem Betreuer schriftlich festlegen, was ihm wichtig ist. Die Wünsche sind zwar nicht immer verbindlich, aber geben dem Betreuer Hinweise, wie er die Betreuung ausüben soll.

8) **Betreuung bei Geschäftsfähigkeit des Betreuten**

Ist der Betreute noch **geschäftsfähig**, kann er alle Verträge schließen. Will der Betroffene eine wertvolle Vase unter Wert verkaufen, kann der Betreuer dies nicht verhindern. Aber auch der Betreuer kann den Betroffenen rechtlich wirksam vertreten. Wird derselbe Gegenstand an verschiedene Personen verkauft (einmal vom Betreuer und zum anderen vom Betroffenen), hat der zeitlich erste Verkauf rechtlich immer Vorrang.

9) **Ende der Betreuung**

Der Betreuer kann jederzeit bei Gericht beantragen, die Betreuung aufzuheben. Stirbt der Betroffene, endet die Betreuung. Der Betreuer hat dann keinerlei Befugnisse mehr, ausnahmsweise hat er ein „Notgeschäftsführungsrecht“.

Beispiel: Der Antrag auf Leistungen für den Betroffenen wurde abgelehnt. Die Widerspruchsfrist droht abzulaufen. Wenn nun der Betroffene

verstirbt und die Erben noch nicht bekannt sind, kann der Betreuer als Notgeschäftsführer den Widerspruch einlegen, um Nachteile für die Erben zu vermeiden.

10) Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

Wichtige Entscheidungen bedürfen der gerichtlichen Genehmigung:

- **Ärztliche Eingriffe**, bei denen die Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleidet. Dazu gehört die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen, etwa durch Abbruch der Sondenernährung bei einem Wachkomapatienten. Das gilt immer dann, wenn eine Sondenernährung vom Arzt angeboten wird. Wird sie nicht angeboten, bedarf es keiner Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.
- **Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung** oder ähnliche **freiheitsentziehende Maßnahmen** wie Fesselung ans Bett, Vorsatztisch am Stuhl, um zu verhindern, dass der Betroffene herunterfällt. Bei **versuchsweiser Unterbringung** ist die Genehmigung befristet (häufig 6 Wochen). Dann ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- Aufgabe der Wohnung;
- **Grundstücksgeschäfte** wie zum Beispiel Verkauf und Nießbrauch;
- Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Pflichtteilsverzichtserklärung;
- Kreditaufnahmen;
- **Geldabhebung** von Girokonten, wenn nicht höhere Beträge als 3.000 Euro auf dem Konto liegen. Wird laufend Geld benötigt, sollte der Betreuer eine allgemeine Ermächtigung beim Vormundschaftsgericht beantragen (§ 1825 BGB). Dann kann auch über Sparkonten des Betroffenen mit einem „Sperrvermerk“ verfügt werden.

- risikoreiche **Geldanlagen**, wie Aktien, bei denen der Verlust des Anlagebetrags droht;
- Abschluss von Verträgen, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden soll (§ 1907 Abs. 3 BGB). Darunter fallen auch unbefristete Miet- und Pachtverträge.
- die Gewährung einer Ausstattung wie die Mitgift zu einer Heirat.

11) **Schenkungsverbot**

Der Betreuer darf grundsätzlich keine Schenkung im Namen des Betreuten machen (§ 1908 i Abs. 2 BGB; § 1804 Satz 1 BGB). Ein Verstoß dagegen macht die Schenkung nichtig! Sie kann zurückgefordert werden und Sie machen sich unter Umständen haftbar. Selbst das Vormundschaftsgericht darf die Schenkung nicht genehmigen.

Schenkungen bei **sittlicher Pflicht** möglich

Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Verlobung etc. an Angehörige - unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betreuten.

Zu große Geschenke können vom Sozialhilfeträger zurückgefordert werden.

Wann eine sittliche Pflicht besteht, kommt es auf den Einzelfall an.

Beispiel: Ein wohlhabender Betreuer kann einem mittellosen Neffen und gleichzeitigen Betreuer eine größere Geldsumme schenkungsweise überlassen und so bei einem Prozess finanziell unterstützen.
Zwischen dem Betreuten und dem elternlosen Neffen bestand schon seit Jahren eine Art Vater-Sohn-Beziehung

Gelegenheitsgeschenke sind möglich, wenn es dem Wunsch des Betreuten und seinen finanziellen Verhältnissen entspricht. Ist der Betreute geschäftsfähig, kann er sogar Geschenke machen, an wen er will, auch an den Betreuer.

Um eine Haftung zu vermeiden sollten Geschenkabsichten im Wert von über € 60,00 dem Vormundschaftsgericht formlos angezeigt werden - verbunden mit der Anfrage, ob hiergegen Einwendungen bestünden.

12) Vermögensverzeichnis / Rechnungslegung des Betreuers

Der Betreuer muss zu Beginn seiner Tätigkeit ein **Vermögensverzeichnis** aufstellen. Das Verzeichnis muss jährlich aktualisiert werden.

Außerdem ist der Betreuer zur **Rechnungslegung** verpflichtet. Einnahmen und Ausgaben des Betreuten müssen unter Beifügung von Belegen erfasst werden. Nahe Angehörige (Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge) können von diesen Pflichten befreit werden. Auch kann der Berichtszeitraum auf bis zu fünf Jahre verlängert werden. Bei Vermögen unter 6.000 Euro gibt es weitere Befreiungsmöglichkeiten.

Der Betreuer muss auch berichten, wie es dem Betroffenen geht.

Bei einer Betreuung mit allen Aufgabenkreisen sollte der Betreuer über die persönlichen Verhältnisse (gesundheitliche Lage, Aufenthalt), die Einkünfte, die Vermögensverwaltung, die steuerliche Situation, den Vergütungsantrag und die Aufwendungen berichten.

Beispiel eines Betreuungsberichts

„Nach dem Umzug ins Heim im letzten Jahr hat sich meine betreute Mutter nach anfänglichen Schwierigkeiten gut eingelebt. Sie nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen im Heim gern teil. Auch mit den Pflegern kommt sie gut zurecht. Obwohl sie angibt, dass ihr das Essen schmeckt, verweigert sie, insbesondere abends, die Nahrungsaufnahme. Der befragte Arzt sieht darin keine Probleme, weil sie ausreichend trinkt und keine Mangelerscheinungen hat.

Die Pflege im Heim ist gut; dies gilt auch für die Zeit, als meine Mutter aufgrund einer Grippe 2 Wochen nur im Bett lag.

Ihr Gesundheitszustand hat sich seit dem letzten Bericht nicht geändert. Insbesondere ist die Verwirrtheit gleich geblieben. Auch ihre eigenen Kinder erkennt sie nicht immer wieder.“

13) **Vergütung / Aufwendungsersatz / Haftpflicht / Unfall**

Grundsätzlich ist die Betreuung unentgeltlich.

Angehörige erhalten eine Vergütung aus dem Vermögen des Betroffenen vom Gericht, wenn die Tätigkeit besonders umfangreich oder schwierig ist und das Vermögen des Betroffenen eine Vergütung zulässt.

Die Vergütung richtet sich nach der Art des Vermögens, dem Umfang der Tätigkeit und der Höhe des Zeitaufwandes. Ab einem wöchentlichen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden (nur für die rechtliche Betreuung) kann eine Vergütung gerechtfertigt sein.

Bei **Berufsbetreuern** wird nach Stunden geleisteter Arbeitszeit abgerechnet. Je nach Bedeutung der Aufgabe, Qualifizierung des Berufsbetreuers und Vermögenshöhe werden Stundensätze zwischen 27 und 44 Euro gezahlt (§ 3 BVBG). Auch wenn ein Rechtsanwalt als Betreuer tätig wird, kann er nicht mehr als den Höchstsatz von 44 Euro verlangen, es sei denn, er handelt in seiner Funktion als Anwalt.

Von der Vergütung zu unterscheiden, ist der „**Aufwendungsersatz**“.

Streckt der Betreuer Kosten für den Betroffenen vor, werden diese Kosten entweder von ihm selbst oder aber, wenn der Betroffene nicht vermögend ist, aus der Staatskasse ersetzt.

Ersatzfähige Aufwendungen sind Kosten für Fachliteratur, Fahrtkosten für Besuche beim Betreuten oder für Fahrten zu Behörden, Gerichten, Auslagen für Lebensmitteleinkäufe, usw.

Statt eines Einzelnachweises für die Aufwendungen kann eine **Pauschale** in Höhe von 323 Euro pro Jahr beantragt werden.

Verstößt der Betreuer gegen seine Pflichten, macht er sich gegenüber dem Betroffenen schadensersatzpflichtig. Für diese Risiken besteht für ehrenamtlich

tätige Angehörige in einigen Bundesländern wie Bayern und Nordrhein-Westfalen eine **Sammelhaftpflichtversicherung**.

Situation in Nordrhein-Westfalen

Seit 2004 besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung des Landes NRW für nicht in rechtlich selbständigen Vereinigungen organisierte ehrenamtliche Tätige (also auch für ehrenamtlich bestellte Betreuer) mit einer **Personen- und Sachschadendeckung** von jeweils 2 Mio. EUR.

Seit dem 1. Juli 2007 werden nun auch Vermögensschäden von einer Sammel-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für vom Vormundschaftsgericht ehrenamtlich bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger abgedeckt.

Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 100.000 EUR. und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr 200.000 EUR für Vermögensschäden.

Grundlage des Vertrages sind – bis auf wenige Änderungen – die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).

Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

Ansprechpartner im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Tel. 05231 / 603-6112

Klingenbergstr. 4

Fax. 05231 / 603-197

32758 Detmold

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

www.ecclesia.de

Soweit keine Sammelhaftpflichtversicherung besteht, kann auf Kosten des Betroffenen bzw. bei mittellosen Betroffenen zulasten der Staatskasse eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Bei der Betreuung von großen Vermögen (ab ca. € 25.000,00) sollte geprüft werden, ob die gegebenenfalls angebotene Sammelhaftpflichtversicherung ausreicht oder gegebenenfalls auf Kosten des Vermögens des Betreuers zu bestreiten ist.

Hat der Betreuer selbst einen **Unfall** bei seiner Betreuertätigkeit, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Für **mittellose Betroffene** und deren mittellos betreuenden Angehörige kann die Übernahme der amtlichen Betreuung aus Kosten- und Versicherungsgründen günstiger sein, als eine Vollmacht zu erteilen. Um dennoch möglichst selbstbestimmt betreut zu werden, sollte der Betroffene eine umfassende Betreuungsverfügung verfassen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Hinweisblätter kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Halten Sie sich informiert mit meinem kostenlosen Vorsorgebrief.

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.
Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Wolfgang Buerstedde
Rathausstr. 16
53332 Bornheim
Tel. 02222-931180
Fax. 02222-931182
kanzlei@gutjur.de